



Ausgabe 03/2014

Informationen aus Wirtschaft, Recht und Steuern

mit dem aktuellen Schwerpunktthema:

Quellensteuer 2014 – wesentliche Neuerungen

Quellensteuer 2014 – wesentliche Neuerungen	1
Neue Gesichter und Abschied in Jegenstorf.....	3
Aus den Medien	5
Rechtliche Informationen und Neuerungen	9
Quiz – Fussball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien.....	11
Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders	14





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Quellesteuer 2014 – wesentliche Neuerungen

Elektronisches Lohnmeldeverfahren Quellensteuer (ELM Quellensteuer)

Über den Lohnstandard-CH (ELM Quellensteuer) können ab dem 1. Januar 2014 die Quellensteuerdaten mit sämtlichen Kantonen in einem einheitlichen und standardisierten Prozess elektronisch abgerechnet werden. Mit der elektronischen Verarbeitung der Quellensteuerdaten werden der Aufwand sowie die Gefahr von Übertragungsfehlern stark reduziert.

Unter ELM Quellensteuer sind die Quellensteuerabrechnungen monatlich vorzunehmen. Die Quellensteuerdaten werden dabei direkt aus der Lohnbuchhaltung den anspruchsberechtigten Kantonen zugestellt, welche anschliessend die entsprechenden Rechnungsstellungen veranlassen. Die Quellensteuerrechnungen werden aber bis auf Weiteres noch in Papierform verschickt.

Neue Quellensteuertarife

Die Realisierung von ELM Quellensteuer macht es erforderlich, dass in allen Kantonen dieselben neuen Quellensteuertarifbezeichnungen zur Anwendung gelangen. Ab dem 1. Januar 2014 gelten deshalb in allen Kantonen einheitlich folgende neuen Tarifcodes:

- Tarifcode A** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die nicht mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben.
- Tarifcode B** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen nur ein Ehegatte erwerbstätig ist.
- Tarifcode C** Für in rechtlich oder tatsächlich ungetrennter Ehe lebende Ehegatten*, bei welchen beide Ehegatten* erwerbstätig sind und zwar auch dann, wenn diese Erwerbseinkünfte ergänzend ordentlich veranlagt werden. Neu gilt dieser Tarif auch, wenn eines der beiden Einkommen im Ausland erwirtschaftet wird.
- Tarifcode D** Für Personen mit Nebenerwerbseinkommen oder für Personen mit Ersatz-einkünften.
- Tarifcode E** Für Personen, die im vereinfachten Abrechnungsverfahren über die Sozialversicherungsanstalten besteuert werden.
- Tarifcode F** Für doppelverdienende Grenzgängerinnen und Grenzgänger, die in einer italienischen Grenzgemeinde leben und deren Ehegatte ausserhalb der Schweiz erwerbstätig ist.
- Tarifcode H** Für alleinstehende Steuerpflichtige (ledige, geschiedene, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende und verwitwete Steuerpflichtige), die mit Kindern oder unterstützungsbedürftigen Personen im gleichen Haushalt zusammenleben und deren Unterhalt zur Hauptsache bestreiten.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- Tarifcode L** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem Abkommen zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bundesrepublik Deutschland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und Vermögen (DBA-D), welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif A erfüllen würden.
- Tarifcode M** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif B erfüllen würden.
- Tarifcode N** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif C erfüllen würden.
- Tarifcode O** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif D erfüllen würden.
- Tarifcode P** Für echte Grenzgängerinnen und Grenzgänger nach dem DBA-D, welche die Voraussetzungen für eine Einstufung nach Tarif H erfüllen würden.

* Gilt auch für Personen, die in einer eingetragenen Partnerschaft leben.

Für die Tarife A, B, C, F und H ist die Quellenbelastung abhängig von der Höhe der monatlichen Bruttoeinkünfte. Bei den restlichen Tarifen gelangt ein fixer Steuersatz zur Anwendung (Tarif D: 10%; Tarif E: 5%; Tarif L-P: 4,5%).

Diese neuen Quellensteuertarife sind ab dem 1. Januar 2014 von allen Arbeitgebenden anzuwenden und zwar unabhängig vom Verfahren, über welches die Quellensteuern abgerechnet werden.

Quellen: <http://www.fin.be.ch>; www.ag.ch/steuern; Januar 2014



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Neue Gesichter und Abschied in Jegenstorf

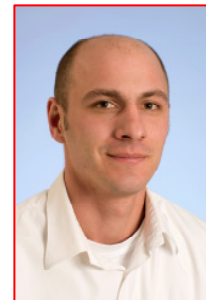


Am 1. November 2013 hat Heinz Willener seine Tätigkeit als Revisor für Arbeitgeberkontrollen GAV bei der KMU Managementpartner AG in Jegenstorf aufgenommen.

Heinz Willener hat zuletzt für die Lehmann + Bacher Treuhand AG in Meiringen gearbeitet. Gegenwärtig befindet er sich in Ausbildung zum Treuhänder mit Fachausweis.

Am 6. Januar 2014 hat Vincent Macculi seine Tätigkeit als Revisor für Arbeitgeberkontrollen GAV, vorwiegend für die Westschweiz, bei der KMU Managementpartner AG in Jegenstorf aufgenommen.

Vincent Macculi hat zuletzt für die Aldi Suisse SA in Domdidier gearbeitet. Zuvor war er während rund 2½ Jahren für die Realisator AG, Dietikon, tätig, für welche er die Personalverleiher in der Westschweiz betreute.



Am 6. Januar 2014 hat Tim Scotton seine Tätigkeit als Praktikant bei der KMU Managementpartner AG in Jegenstorf begonnen.

Tim Scotton hat das Gymnasium abgeschlossen und ein Studium in Pharmakologie begonnen. Er wird im Sommer 2014 die Lehrstelle als Kaufmann EFZ bei der KMU Treuhandpartner AG Jegenstorf antreten.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News



Per 31. März 2014, nach lediglich 6 ½ Monaten, wird Alexander Bütikofer seine Tätigkeit als Revisor im Bereich GAV-Kontrollen leider bereits wieder beenden.

Er hat sich entschieden, zum Bundesamt für Polizei (Zentralstelle Waffen) zu wechseln, wo ihm eine verantwortungsvolle Stelle angeboten wurde. Er kehrt damit in einen Bereich zurück, welchen er aufgrund einer früheren Anstellung bereits gut kennt.

Wir danken Alex für den geleisteten Einsatz und wünschen ihm für die berufliche und private Zukunft alles Gute.

Mit Heidi Sumi konnten wir bereits eine neue Revisorin für den Bereich GAV-Kontrollen gewinnen.

Heidi Sumi hat reichhaltige Erfahrungen gesammelt als Sachbearbeiterin Lohnbuchhaltung, Alleinsekretärin, Geschäftsführerin im Gastrobereich und zuletzt als Sachbearbeiterin bei der Ausgleichskasse für das Schweizerische Gewerbe in Bern. Gegenwärtig befindet sie sich in Ausbildung zur Sachbearbeiterin Personal.





Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Aus den Medien

Arbeitslosenversicherung: Deplafonierung des Solidaritätsprozents per 2014

Der Bundesrat setzt die Gesetzesänderung für die Deplafonierung des Solidaritätsprozents der Arbeitslosenversicherung (ALV) per 1. Januar 2014 in Kraft. Um die ALV rascher zu entschulden, wird künftig auch für Lohnanteile von Jahreslöhnen über 315 000 Franken ein Beitrag im Umfang von 1 Prozent erhoben.

Mit der 4. Teilrevision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) wurde per 1. Januar 2011 zur Entschuldung der ALV ein Solidaritätsprozent eingeführt. Dieses Beitragsprozent wird auf nicht versicherten Lohnanteilen zwischen 126'000 und 315'000 Franken erhoben. Das Solidaritätsprozent entfällt, wenn die ALV ihre Schulden abgebaut hat und ihr Eigenkapital abzüglich des Betriebskapitals mindestens 0,5 Milliarden Franken erreicht hat.

Am 21. Juni 2013 hat das Parlament der Gesetzesänderung zur Deplafonierung des Solidaritätsprozents und damit der Aufhebung der Obergrenze von 315'000 Franken zugestimmt. Die Referendumsfrist ist am 10. Oktober 2013 ungenutzt abgelaufen. Die Gesetzesänderung für die Deplafonierung wurde per 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt.

Das Solidaritätsprozent wird je zur Hälfte von den beitragspflichtigen Arbeitgebern und Arbeitnehmenden finanziert. Die zusätzlichen Abgaben sind volkswirtschaftlich gesehen gering, so dass keine negativen Auswirkungen erwartet werden.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; 09.10.2013

A-Post Plus anstatt Einschreiben

Künftig verschickt die Steuerverwaltung sämtliche bisher eingeschriebene Korrespondenz mit A-Post Plus und spart damit rund 460'000 Franken Portokosten pro Jahr. Dies hat auch Vorteile für Sie: Der Brief liegt im Briefkasten oder im Postfach, auch wenn Sie abwesend sind und Sie sparen sich den Extra-Gang zur Post. Der Nachweis der Zustellung ist trotzdem gewährleistet, denn der Postbote erfasst den Barcode auf dem Dokument vor dem Einwurf in den Briefkasten oder ins Postfach elektronisch und dokumentiert damit, dass der Brief zugestellt ist.

Quelle: 10 Minuten – Aktuelles aus Ihrer Steuerverwaltung; Ausgabe 3/2013



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Mitarbeiterbeteiligung (Kreisschreiben Nr. 37 der Eidg. Steuerverwaltung ESTV)

Datiert 22. Juli 2013 ist das erwähnte neue Kreisschreiben erschienen. Es betrifft Firmen, welche Mitarbeiteraktien, -optionen oder „Scheinbeteiligungen“ ausgeben sowie Privatpersonen, welche solche Instrumente empfangen oder bereits empfangen haben.

Grundsätze:

- Sofern der Empfang oder die Rückgabe von Mitarbeiteraktien/–optionen oder „Scheinbeteiligungen“ in Beziehung zu einem (auch faktischen) Anstellungsverhältnis steht, kann eine Erfassung im steuerbaren Einkommen erfolgen.
- Die Differenz zwischen Verkehrswert und zu bezahlendem/anzurechnendem Preis ist für die Besteuerung massgeblich.
- Bei aufgeschobenen Rechten ist der Zeitpunkt der Realisation (resp. des entsprechenden Anrechts auf Realisation) massgeblich.
- Bei Sperrfristen greift eine Abdiskontierung (6% pro Jahr der Sperrfrist).
- Für nicht kotierte Aktien kann – da der Verkehrswert nicht bekannt ist – ein fester Formelwert als anwendbar erklärt werden. Dieser kann in Absprache mit der Steuerverwaltung selbst dann gelten, wenn ein Verkehrswert (z.B. aufgrund eines Geschäfts unter Dritten) vereinbart wurde.
- Der Arbeitgeber ist für das aus solchen Transaktionen resultierende Einkommen bescheinigungspflichtig (Lohnausweis).
- Solche Transaktionen sind in internationalen Verhältnissen auch für eine allfällige Quellensteuerbemessung relevant.
- Im Falle der Rückgabepflicht durch den Mitarbeiter kann nicht nur ein steuerbares Einkommen, sondern unter Umständen auch ein Anspruch auf Abzug als Erwerbsunkosten entstehen.

*Verfasser: Wolfgang Hayoz, dipl. Treuhandexperte
(Kontakt: wolfgang.hayoz@kmupartnergrou.ch)*

MWST-News – Welches ist der richtige Beleg für den Vorsteuerabzug bei Importen?

Die bei einem Import entrichtete oder zu entrichtende Einfuhrsteuer können MWST-pflichtige Unternehmen in ihrer MWST-Abrechnung als Vorsteuer geltend machen. Dabei dient die Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) als Nachweis für den Vorsteuerabzug. Die EZV stellt diese entweder elektronisch („eVV“) oder in Papierform („VV“) aus.

Veranlagungsverfügungen in Papierform sollten im Original vorliegen und aufbewahrt werden. Dass man tatsächlich das Original vor sich hat, erkennt man daran, dass die VV auf Sicherheitspapier ausgedruckt ist und das Wasserzeichen der EZV trägt. Es ist von der Rückseite der VV am besten zu sehen. Wurde die Einfuhrsteuer bar bezahlt, wird die VV auf normalem Papier gedruckt, dafür aber mit Stempel und Unterschrift versehen.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Elektronische Veranlagungsverfügungen werden als Datei im XML-Format zur Verfügung gestellt. Deren Gültigkeit kann im Internet überprüft werden. Sie können (und dürfen) als PDF-Datei ausgedruckt werden. Als Nachweis für den Vorsteuerabzug müssen sie im Falle einer MWST-Revision indessen elektronisch vorliegen (Papierausdrucke reichen nicht).

Hinweis: Papierbelege, die kein Wasserzeichen, keinen Stempel/Unterschrift und auch keine Zollanmeldungsnummer/Zugangscode tragen, sind für den Nachweis des Vorsteuerabzugs nicht stichhaltig. Im Zweifelsfall ist das Original der VV oder die XML-Datei der eVV zu beschaffen.

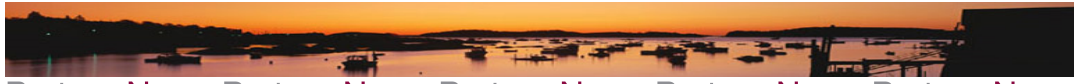
Ausdrucke der elektronischen „Veranlagungsverfügung MWST“ tragen in der Regel die Zollanmeldungsnummer sowie einen Zugangscode. Damit kann die XML-Datei im Internet heruntergeladen werden.

Quelle: VAT SUPPORT GMBH; MWST-News Januar 2014

Überweisung der Quellensteuer bei Grenzgängerinnen und Grenzgängern

Im Anhang des Berichtes des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Robbiani 11.3607 vom 16. Juni 2011 werden die verschiedenen Abkommen zur Quellenbesteuerung von Grenzgängerinnen und Grenzgängern in folgender Tabelle dargelegt:

	Staat des Arbeitsorts (Schweiz)	Wohnsitzstaat (Nachbarland)	Besonderheiten
<p>Deutschland</p> <p>Bilaterales Abkommen vom 11.8.1971 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung / neuer Artikel 15a für die Grenzgänger, in Kraft seit dem 29.12.1993 (SR 0.672.913.62)</p>	<p>Quellenbesteuerung von maximal 4,5 % der Bruttolöhne.</p>	<p>Besteuerung mit Anrechnung der Schweizer Quellensteuer.</p>	<p>Alle Kantone sind betroffen.</p> <p>Die Grenzgänger müssen grundsätzlich jeden Abend an ihren Wohnsitz zurückkehren. Bei einer Beschäftigung während des ganzen Kalenderjahres sind 60 Übernachtungen ausserhalb des Wohnsitzes aus Gründen der Arbeitsausübung gestattet.</p> <p>Gegenseitigkeit ist vorgesehen</p>
<p>Österreich</p> <p>Bilaterales Abkommen vom 30.1.1974 zur Vermeidung der Doppelbesteuerung / neue Regel für die Grenzgänger, in Kraft seit dem 2.2.2007</p>	<p>Quellenbesteuerung (ganze Schweiz)</p>	<p>Besteuerung mit Anrechnung der Schweizer Quellensteuer</p> <p>Österreich erhält eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 12,5 % der Steuereinnahmen aus der unselbständigen Erwerbstätigkeit der in Österreich ansässigen und in der Schweiz arbeitenden Personen.</p>	<p>Alle Kantone sind betroffen.</p> <p>Keine Sonderbestimmungen für die Grenzgänger</p> <p>Mit der Ausgleichszahlung sollen die seit 2007 durch das neue System verursachten Steuereinnahmeausfälle von Österreich zumindest teilweise verringert werden.</p> <p>Keine Gegenseitigkeit.</p>



<p>Frankreich (für die Kantone BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU)</p> <p>Vereinbarung vom 11.4.1983, abgeschlossen vom Schweizerischen Bundesrat im Namen der Kantone BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU (SR 0.672.934.91)</p>	<p>Keine Besteuerung.</p> <p>Die Kantone erhalten einen Ausgleich in der Höhe von 4,5 % der Bruttolöhne der Grenzgänger.</p>	<p>Besteuerung.</p>	<p>Betroffene Kantone: BE, SO, BS, BL, VD, VS, NE, JU.</p> <p>Die Grenzgänger müssen grundsätzlich jeden Tag in den Staat, in dem sie ansässig sind, zurückkehren. In der Praxis werden jährlich total 45 Übernachtungen ausserhalb des Wohnsitzstaates zugelassen.</p> <p>Gegenseitigkeit ist vorgesehen.</p> <p>Die Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens</p>
<p>Frankreich (für den Kanton GE)</p> <p>Vereinbarung vom 29.1.1973, abgeschlossen vom Schweizerischen Bundesrat im Namen des Kantons GE</p>	<p>Quellenbesteuerung (betrifft den Kanton GE)</p>	<p>Besteuerung mit Anrechnung der Schweizer Quellensteuer.</p> <p>Die Departemente Ain und Haute-Savoie erhalten eine Ausgleichszahlung in der Höhe von 3,5 % der Bruttolöhne der Grenzgänger.</p>	<p>Keine Gegenseitigkeit.</p> <p>Die Vereinbarung gilt nur für die Grenzgänger der Departemente Ain und Haute-Savoie.</p>
<p>Italien</p> <p>Bilaterale Vereinbarung vom 3.10.1974 über die Besteuerung der Grenzgänger und den finanziellen Ausgleich zugunsten der italienischen Grenzgemeinden (SR 0.642.045.43)</p>	<p>Quellenbesteuerung (betrifft GR, TI, VS)</p>	<p>Keine Besteuerung.</p> <p>Die in der Grenzzone gelegenen italienischen Gemeinden erhalten eine Ausgleichszahlung in der Höhen von 40 % (TI 38,8 % des Bruttobetrages der durch die Grenzgänger, die von der Grenzgängervereinbarung Schweiz-Italien erfasst sind, bezahlten Steuern.</p>	<p>Die Kantone GR, TI und VS erheben die Steuer und entrichten die Ausgleichszahlung.</p> <p>Die Grenzgänger müssen jeden Abend an ihren Wohnsitz in Italien zurückkehren.</p> <p>Keine Gegenseitigkeit.</p> <p>Die Vereinbarung ist integrierender Bestandteil des bilateralen Doppelbesteuerungsabkommens.</p>
<p>Lichtenstein</p> <p>Abkommen vom 22.6.1995 über verschiedene Steuerfragen (SR 0.672.951.43)</p>	<p>Keine Besteuerung.</p>	<p>Besteuerung.</p>	<p>Es sind kein Ausgleich und keine Teilung des Besteuerungsrechts vorgesehen.</p> <p>Die Grenzgänger begeben sich grundsätzlich jeden Arbeitstag in den Staat des Arbeitsortes.</p> <p>Gegenseitigkeit ist vorgesehen.</p>

Quelle: Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Robbiani 11.3607 vom 16. Juni 2011; www.news.admin.ch; 15.11.2013



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Rechtliche Informationen und Neuerungen

Besteuerung der Leibrenten – Entscheid des Bundesgerichts vom 1. Mai 2012

Das Bundesgericht hatte den Fall eines privaten Rentenschuldners zu beurteilen. Dieser erhielt von den Eltern einen Kapitalbetrag von CHF 204'000.00 und verpflichtete sich, erstmals im Jahr 2008 und maximal bis 2027 – also für 20 Jahre – monatlich eine Rente von CHF 1'100.00 an die Eltern zu zahlen. Das Bundesgericht erlaubte dem Rentenschuldner, entgegen der Praxis des Kantons Zürich, per Ende 2008 die restliche Rentensamtschuld vom Vermögen in Abzug zu bringen, die sich nach dem ersten Jahr Laufzeit noch auf CHF 194'000.00 berechnete.

Diese positive Neuigkeit für die Rentenschuldner bedeutet aber für die Rentenempfänger, dass sie nach Meinung des Bundesgerichts spiegelbildlich zur abzugsfähigen Rentensamtschuld den entsprechenden Wert des Rentensamtsrechts als Vermögen zu versteuern haben. Die Aussagen des Bundesgerichts richteten sich insofern an den Gesetzgeber und die rechtsanwendenden Steuerverwaltungen.

Die Kantone werden nun gezwungen, auf Seiten des Rentenschuldners einen Schuldenabzug zuzulassen. Das wird sie veranlassen, ihre Praxis zur Besteuerung des Rentenempfängers ebenfalls anzupassen. Die Kantone Zürich und Bern haben bekanntgegeben, dass sie die entsprechende Bestimmung des Steuergesetzes ab der Steuerperiode 2013 nicht mehr anwenden werden. Leibrenten und Rentenversicherungen unterliegen mit ihrem Rückkaufswert neu immer der Vermögenssteuer. Das gelte nicht nur bei aufgeschobener Rente, sondern auch bei laufender Rente. Auch wenn die Besteuerung wider den klaren Wortlaut des Gesetzes als äusserst problematisch erscheint, können sich die Steuerverwaltungen sicher sein, durch das Bundesgericht geschützt zu werden.

Quelle: WEKA Treuhand-News

Revidiertes Sanierungsrecht tritt am 1. Januar 2014 in Kraft

Der Bundesrat hat die Teilrevision des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt. Die neuen Bestimmungen erleichtern die Sanierung von Unternehmen.

Das revidierte Gesetz beseitigt durch punktuelle Verbesserungen verschiedene Schwachstellen im bisher geltenden Insolvenzrecht. Es sieht namentlich folgende Neuerungen vor:

- Die Nachlassstundung wird künftig nicht mehr zwingend in einem Nachlassvertrag oder Konkurs enden. Sie kann vermehrt auch zu reinen Stundungszwecken bewilligt werden.
- Die Genehmigung des Nachlassvertrages hängt nicht mehr davon ab, dass die Befriedigung der Drittklassforderungen sichergestellt ist. Dieses Erfordernis hat oft erhebliche finanzielle Mittel blockiert und das Zustandekommen eines Nachlassvertrages beträchtlich erschwert. Die Anteilseigner müssen zudem bei einem ordentlichen Nachlassvertrag künftig einen angemessenen eigenen Sanierungsbeitrag leisten, damit eine gewisse Gleichbehandlung mit den Gläubigern erreicht wird.



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

- Bei Dauerschuldverhältnissen (z.B. Miet- oder Leasingverträge) in der Insolvenz wird künftig differenziert, ob ein Liquidationsfall (Konkurs oder Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung) oder eine Nachlassstundung zum Zwecke der Sanierung und anschließenden Weiterführung des Unternehmens vorliegt. Im ersten Fall wird vermutet, dass das Dauerschuldverhältnis ordentlich aufgelöst wird, sofern die Konkursverwaltung den Vertrag nicht weiterführen will und nicht in diesen eintritt. Im zweiten Fall kann hingegen der Schuldner ein Dauerschuldverhältnis mit Zustimmung des Sachwalters ausserordentlich auflösen, wobei die Gegenpartei aber voll zu entschädigen ist.
- Die Mitwirkungsrechte der Gläubiger während der Nachlassstundung werden namentlich zum Schutz vor vorschnellen Liquidationshandlungen gestärkt. Falls es die Umstände erfordern, setzt das Nachlassgericht einen repräsentativen Gläubigerausschuss ein, der den Sachwalter beaufsichtigt.
- Wird ein Betrieb im Rahmen eines Insolvenzverfahrens übernommen, besteht keine Pflicht mehr, alle bisherigen Arbeitsverträge zu übernehmen. Ob und wieweit mit dem Betrieb auch die Arbeitsverträge übernommen werden, ist im Einzelfall zwischen den Beteiligten zu verhandeln. Als Ausgleich gibt es neu eine allgemeine Sozialplanpflicht bei Entlassungen, sofern kein Nachlassvertrag abgeschlossen wird. Diese Pflicht gilt für Betriebe mit mehr als 250 Mitarbeitenden, die mehr als 30 Mitarbeitende entlassen wollen. Damit kommen mehr als ein Drittel der Arbeitskräfte in den Genuss der neuen Regelung.
- Das mit dem neuen Mehrwertsteuergesetz am 1. Januar 2010 eingeführte Privileg für Forderungen aus der Mehrwertsteuer in der zweiten Konkursklasse wird aufgehoben. Dieses Privileg hat viele Sanierungen erschwert oder gar verunmöglicht, die unter früherem Recht hätten durchgeführt werden können.
- Die paulianische Anfechtung eines Rechtsgeschäfts soll erleichtert werden, wenn die Vermögensverschiebung zugunsten einer nahestehenden Person erfolgt. Dies gilt namentlich auch für Verschiebungen innerhalb eines Konzerns.

Die Referendumsfrist gegen das revidierte Gesetz ist am 10. Oktober 2013 unbenutzt abgelaufen. Die Kantone müssen aufgrund der Rechtsänderung ihr eigenes Recht, insbesondere ihre Einführungsgesetze zum SchKG, nicht anpassen. Da auch keine anderen organisatorischen Massnahmen erforderlich sind und keine anderweitigen Gründe für eine längere Übergangs- und Anpassungsfrist bestehen, können die neuen Bestimmungen per 1. Januar 2014 in Kraft treten.

Quelle: <http://www.news.admin.ch>; 06.11.2013



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Quiz – Fussball-Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien

Sind Sie bereit für die Fussball-Weltmeisterschaft in Brasilien? Testen Sie Ihr WM-Wissen jetzt!

1. Wie viele Fussball-Weltmeisterschaften fanden vor der WM 2014 in Brasilien statt?
 - € Keine
 - € 1
 - € 2
 - € 3

2. Wie lautet der Name des offiziellen Spielballes der WM 2014?
 - € Brazuca
 - € Teamgeist
 - € Fevernova
 - € Jabulani

3. Welche Mannschaft gilt bei der WM 2014 bei vielen Experten als Geheimfavorit?
 - € Belgien
 - € Costa Rica
 - € Griechenland
 - € Iran

4. Wie lautet das Motto der WM 2014 in Brasilien?
 - € Fussball ist unser Leben
 - € Celebrate Africa's Humanity
 - € All in one rhythm
 - € Die Welt zu Gast bei Freunden

5. An welchem Tag findet das Eröffnungsspiel der Weltmeisterschaft 2014 statt?
 - € 11. Juni 2014
 - € 12. Juni 2014
 - € 13. Juni 2014
 - € 14. Juni 2014

6. Welche Mannschaften bestreiten das Eröffnungsspiel der WM 2014?
 - € Brasilien – Kroatien
 - € Portugal – Deutschland
 - € Brasilien – Kamerun
 - € Argentinien – Mexiko

7. Welche Mannschaft tritt bei der WM 2014 als Titelverteidiger an?
 - € Italien
 - € Brasilien
 - € Spanien
 - € Niederlande



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

8. Wie heißt das offizielle Maskottchen der Fußball WM 2014?
 - € Karla Kick
 - € Zakumi
 - € Fuleco
 - € Goleo

9. Wie viele Teams spielen bei der WM 2014 in jeder Gruppe?
 - € 3
 - € 4
 - € 5
 - € 6

10. Welcher europäischen Mannschaft gelang die Qualifikation für die Weltmeisterschaft erst über die Play-off Spiele?
 - € Spanien
 - € Niederlande
 - € Deutschland
 - € Frankreich

11. In welcher Gruppe tritt die Schweiz bei der WM 2014 an?
 - € A
 - € C
 - € E
 - € G

12. Für welches Land spielt Franck Ribéry – Europas Fußballer des Jahres 2013?
 - € Honduras
 - € Schweiz
 - € Frankreich
 - € Italien

13. An welchem Tag findet das Endspiel der WM 2014 statt?
 - € 10. Juli 2014
 - € 11. Juli 2014
 - € 12. Juli 2014
 - € 13. Juli 2014

14. Wo findet das Endspiel der Weltmeisterschaft 2014 statt?
 - € Porto Alegre
 - € Recife
 - € Rio de Janeiro
 - € Natal

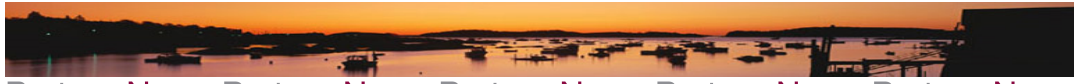
Die Lösungen finden Sie auf der nächsten Seite...



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Lösungen:

1. 1
2. Brazuca
3. Belgien
4. All in one rhythm
5. 12. Juni 2014
6. Brasilien – Kroatien
7. Spanien
8. Fuleco
9. 4
10. Frankreich
11. E
12. Frankreich
13. 13. Juli 2014
14. Rio de Janeiro



Partner News Partner News Partner News Partner News Partner News

Funny News – Wirtschaft, Recht und Steuern einmal anders

Recht zum 1.: Ein Mann und eine Frau kämpfen um das Sorgerecht des Kindes. Da sagt die Frau: "Herr Richter ich habe Blut und Schweiß vergossen, ich habe das Kind gebärt, das Recht steht mir zu!"
Sagt der Mann: "Herr Richter stellen SIE sich vor Sie werfen eine Münze in einen Getränkeautomaten und wollen eine Cola. Dann kommt sie raus und Sie nehmen die Flasche. Gehört dann die Flasche Ihnen oder dem Automaten?"

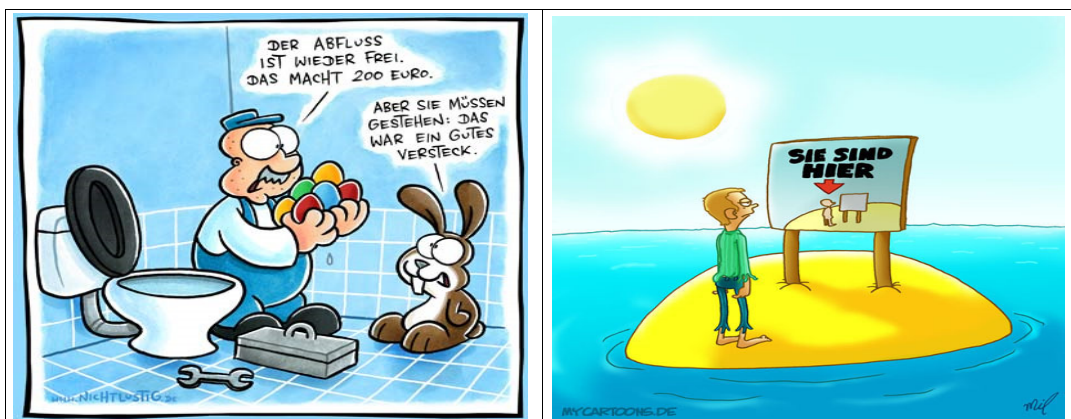
Recht zum 2.: Beim Vaterschaftsprozess begleitet die beste Freundin die junge Mutter. Der Richter fragt sie: "Haben Sie auch eine Ladung bekommen?"
"Nein, mich hat er nur geküsst..."

Recht zum 3.: "Warum sind Sie denn dreimal hintereinander ins selbe Geschäft eingebrochen?" "Das war so, Herr Richter: Das erste Mal habe ich ein Kleid für meine Frau mitgenommen, die beiden anderen Male musste ich es umtauschen!"

Politik zum 1.: Was ist der Unterschied zwischen einem Politiker und einem Telefonhörer? Wenn man sich verwählt hat, kann man den Telefonhörer aufhängen.

Politik zum 2.: Angela Merkel ist Kandidatin in einer Quizsendung.
"Und nun die entscheidende Frage, Frau Merkel. Wie viele Inseln gibt es in der Nordsee und wie heißen sie?"
"Es gibt sehr viele Inseln in der Nordsee und ich heiße Angela Merkel!"

Politik zum 3.: Welches ist der Unterschied zwischen einer Telefonzelle und Politik?
In der Telefonzelle muss man erst zahlen und darf dann wählen.
In der Politik darf man erst wählen und muss dann zahlen.



Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden. Konsultieren Sie im Zweifelsfalle eine Fachperson.